



Industrie- und Handelskammer
zu Schwerin

Gründungszuschuss § 93 SGB III

Förderung der Aufnahme
einer selbständigen Tätigkeit

Wichtige Tipps für Existenzgründer

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin
Ansprechpartner:
Frank Witt - 0385 5103-306, witt@schwerin.ihk.de
Felix Kletzin - 0385 5103-313, kletzin@schwerin.ihk.de
Telefax: 0385 5103-999
www.ihkzuschwerin.de



Eine wichtige Aufgabe der Industrie- und Handelskammern ist die umfassende Beratung der Unternehmen und Existenzgründer. Inhalte der Beratung sind u. a. die Möglichkeiten der öffentlichen Finanzierungshilfen, Fragen des Gewerberechts, allgemeine Rechtsfragen, Markt- und Wettbewerbschancen, Standortfragen. Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin bietet daher angehenden und bestehenden Unternehmen vertiefende Beratungsgespräche an.

Gründungszuschuss nach § 93 SGB III (Bundesagentur für Arbeit)

Existenzgründer/innen, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, können zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss erhalten.

Konditionen der Förderung „Gründungszuschuss“

Der Gründungszuschuss kann in 2 Phasen gewährt werden:

<div style="border: 1px solid black; background-color: #d9e1f2; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> Phase 1 6 Monate </div>	<div style="border: 1px solid black; background-color: #d9e1f2; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> Phase 2 9 Monate </div>
Zuschuss in Höhe des persönlichen ALG I + monatliche Pauschale von 300,- Euro	Zuschuss in Höhe von monatlich 300,- Euro pauschal (sofern Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen nachgewiesen wird)
➤ <i>Ermessensleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes</i>	➤ <i>Ermessensleistung zur sozialen Absicherung</i>

Für die zweite Förderphase verlangt die Agentur für Arbeit im Zweifel eine erneute Stellungnahme einer fachkundigen Stelle.

Es besteht kein Rechtsanspruch!

Ein Gründungszuschuss kann geleistet werden, wenn der Antragsteller bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit

- a) einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, dessen Dauer bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch **mindestens 150 Tage** beträgt,
- b) seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegt und
- c) der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweist.

Zu b) Die Agentur für Arbeit kann vom Antragsteller die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung (Existenzgründerseminar) verlangen.

Zu c) Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Gründung ist der Agentur für Arbeit eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen. Als fachkundige Stellen gelten insbesondere Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern. Die IHK zu Schwerin fertigt die fachliche Stellungnahme zur Beantragung des Gründungszuschusses kostenfrei an. Bei handwerklichen bzw. handwerksähnlichen Tätigkeiten wenden Sie sich bitte an die zuständige Handwerkskammer.

Bitte beachten Sie folgende Schritte:

1. Antrag auf Gründungszuschuss bei der am Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit stellen
 2. Konzept erarbeiten, ggf. Angebot Bildungsscheck zur Qualifizierung von Existenzgründern nutzen (Grundkurs, Beratung und Begleitung)
 3. Gespräch (bitte einen Termin vereinbaren) bei der für den Betriebsitz zuständigen IHK mit Vorlage folgender Unterlagen:
 - Unternehmenskonzept
 - Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan
 - Umsatz und Ertragsvorschau für die ersten drei Geschäftsjahre
 - Tabellarischen Lebenslauf
 - Vorlage für Anfertigung der fachlichen Stellungnahme (liegt dem Antrag Gründungszuschuss bei)
 - Vorlage der Gewerbeanmeldung (soweit vorhanden)
- im Einzelfall bzw. in Anhängigkeit des Unternehmensgegenstandes sind weitere Unterlagen, wie z. B. Erlaubnisse, Begründungen zu vorangegangenen Geschäftsaufgaben notwendig.

Die genannten Schritte berücksichtigen nicht Ihre individuelle Situation und Planungen zur Vorbereitung Ihrer Existenzgründung (z. B. Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Berufsgenossenschaft, ggf. erforderliche Genehmigungen/Erlaubnisse).

Anspruchsvoraussetzungen

- Alternativen zur Selbständigkeit sind im Rahmen des Beratungsgespräches mit der Agentur für Arbeit zu klären.
- Grundsätzlich ist der Vorrang der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit, nach § 4 Abs. 2 SGB III, zu berücksichtigen.
- Im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt die Agentur für Arbeit, dass eine Förderung nur erfolgen kann, wenn der Gründungszuschuss zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung erforderlich ist.
- Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach SGB III bereits gefördert wurde und das Ende dieser Förderung weniger als 24 Monate zurückliegt. Von dieser Frist kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller besondere, in seiner Person liegende Gründe, vorträgt.
- Der Anspruch auf den Gründungszuschuss erlischt, sofern Anspruch auf Regelaltersrente besteht.

Ansprechpartner:

Frank Witt
0385 5103-306
witt@schwerin.ihk.de

Felix Kletzin
0385 5103-313
kletzin@schwerin.ihk.de